

Sitzungsvorlage

SV-8-0021

Abteilung / Aktenzeichen

40 Schule und Bildung/ 40.00.05.01

Datum

29.10.2009

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

11.11.2009

Betreff **Berufung je eines Vertreters der katholischen und evangelischen Kirche in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Beschlussvorschlag:

Als ständige Mitglieder mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport werden

- als Vertreter/in der katholischen Kirche

Stellvertreter/in: _____

- und als Vertreter/in der evangelischen Kirche

Stellvertreter/in: _____

berufen.

Begründung:

I. Problem

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 nach der Kommunalwahl u.a. einen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport gebildet. Gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ist je ein oder eine von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Wird ein Schulausschuss – so wie vom Kreistag des Kreises Coesfeld beschlossen – mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so ist die Mitwirkung der benannten Vertreter/innen auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

II. Lösung

Die katholische und evangelische Kirche sind gebeten worden, die Vertreter/innen zu benennen. Die Vorschläge werden in der Sitzung bekannt gegeben. Die benannten Vertreter/innen werden durch den Kreistag berufen.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Gem. § 30 KrO NW erhalten die Mitglieder der Ausschüsse Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und ggf. Verdienstausfallentschädigung.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NW der Kreistag.